

PLZ, Ort, Datum	
Telefon-Durchwahl	Telefax

Antrag auf Marktfestsetzung

gemäß § 69 Gewerbeordnung (GewO)

Ich / Wir beantrage(n) hiermit, die Festsetzung der nachstehend bezeichneten Veranstaltung:

Antragsteller(in), Veranstalter(in) (Name, Vorname, Firma, Wohnung, Betriebssitz):

Veranstaltungsleiter(in) (Name, Vorname, Wohnung, Firma, Betriebssitz, Telefon):

Veranstaltung (genaue Bezeichnung):

Art der Veranstaltung:

- Messe § 64 GewO Ausstellung § 65 GewO Großmarkt § 66 GewO Wochenmarkt § 67 GewO Spezialmarkt § 68 Abs.1 GewO Jahrmarkt § 68 Abs.2 GewO Volksfest § 68 Abs. 3, § 60b GewO

Gegenstände der Veranstaltung (Angabe des Kreises der Waren und Leistungen, die angeboten werden sollen):

Ort der Veranstaltung (z.B. Messegelände, Marktplatz, Halle):

Durchführung	Zeitraum
<input type="checkbox"/> einmalig am	<input type="checkbox"/> regelmäßig auf Dauer <input type="checkbox"/> mehrmalig vom <input type="text"/> bis <input type="text"/>

Öffnungszeiten	
<input type="checkbox"/> werktags	von <input type="text"/> Uhr bis <input type="text"/> Uhr

<input type="checkbox"/> sonn- und feiertags	von <input type="text"/> Uhr bis <input type="text"/> Uhr
--	---

Eintrittsgeld / Platzgeld	
<input type="checkbox"/> Eintrittsgeld wird nicht erhoben	<input type="checkbox"/> Eintrittsgeld für Besucher der Veranstaltung beträgt €

<input type="checkbox"/> Das Platzgeld beträgt für die Aussteller/Anbieter pro <input type="text"/> m ² <input type="checkbox"/> lfd. Meter	€
--	---

Versicherungsschutz (Versicherungsträger, Höhe, Umfang und Dauer des Versicherungsschutzes):

Sonderveranstaltungen (Art, Umfang und zeitlicher Ablauf geplanter Sonderveranstaltungen):

Nachweis der Zuverlässigkeit durch

<input type="checkbox"/> Führungszeugnis für Behörden (§ 28 Abs. 5 BZRG)	<input type="checkbox"/> Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 GewO)
<input type="checkbox"/> liegen bei	<input type="checkbox"/> sind beantragt

Zusätzliche Angaben:

Antragsteller	Anlagen (3-fach)
Unterschrift	<input type="checkbox"/> Verzeichnis über die Art der anzubietenden Waren <input type="checkbox"/> Teilnahmebedingungen <input type="checkbox"/> Lageplan
	<input type="checkbox"/> Verzeichnis über Aussteller oder Anbieter <input type="checkbox"/> Ausstellungsplan <input type="checkbox"/>

Hinweise zur Marktfestsetzung:

- 1.) Die Marktfestsetzung kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Festsetzung gerechtfertigt hätten, etwa wenn die Gegenstände des Marktes dem Charakter der Veranstaltung widersprechen.
- 2.) Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist grundsätzlich zur Teilnahme an dem Markt berechtigt (§ 70 Abs. 1 GewO). Ausnahmen ergeben sich aus § 70 Abs. 2 und 3 der GewO.
- 3.) Die Zuständigkeit anderer Behörden für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufgrund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, z.B. Baurecht, Feuer/Brandschutzrecht, Lebensmittelrecht, Waffenrecht, bleiben unberührt.
- 4.) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG) bleiben unberührt.
- 5.) Sofern alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen an Ort und Stelle abgegeben werden, bedarf dies keiner besonderen Genehmigung. Werden jedoch alkoholische Getränke abgegeben, ist entweder eine Gaststättenrechtliche Erlaubnis oder eine Erlaubnis i. S. des Titels III der GewO (Reisegewerbe) erforderlich.
- 6.) Der Veranstalter hat die Aussteller darauf hinzuweisen, dass Sie nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sind, an den Ständen ihren Namen, Ihre Anschrift und ferner bei den angebotenen Waren und Leistungsangeboten die geforderten Preise einschließlich Mehrwertsteuer deutlich sichtbar und gut leserlich anzubringen.

Rechtsbehelfsbelehrung (außer Bayern):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung (nur für Bayern):

Gegen diesen Bescheid (diese Verfügung) kann innerhalb eines Monats nach seiner (ihrer) Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Behörde einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht *) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid (diese Verfügung) soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

*) Zuständiges Bayerisches Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk:

- Mittelfranken: 91522 Ansbach, Promenade 24
- Oberbayern: 80335 München 2, Bayerstraße 30
- Oberpfalz: 93047 Regensburg 1, Haidplatz 1
- Unterfranken: 97082 Würzburg, Burkaderstraße 26
- Niederbayern: 93047 Regensburg 1, Haidplatz 1
- Oberfranken: 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16
- Schwaben: 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4